

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29.

Marienwerder, den 22. Juli

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärktischen Schuldberschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärktischen Schuldberschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße Nro. 92., vom 15. d. Mts. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen. Dieselben können bei der gebachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldberschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldberschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu Rthlr. Neumärktischer Schuldberschreibungen (resp. Neumärktische Schuldberschreibungen über Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 5. Juni 1863.

Königliche Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Juli 1863.

2) In der zweiten Ausgabe von Horn's Pr. Medicinal-Wesen 1863 Thl. II. ist der Bestimmungen der Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums der ic. Medicinal-Angelegenheiten vom 6. Mai 1847, die Dampf-Apparate in den Apotheken betreffend, nicht Erwähnung geschehen. Es kann diese Verfügung jedoch um so weniger als aufgehoben betrachtet werden, als in der mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Arznei-Taxe die für Dekokte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung im Dampf-Apparat berechnet worden sind. Es wird daher, in Folge des Erlasses des Königl. Ministeriums der ic. Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. zur Verhütung etwaniger Zweifel die Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 nachstehend wiederholt bekannt gemacht:

IV. Nach der Vorschrift der 6ten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extrakte und ätherischen Oele, die meisten Salben u. s. w. mit Hilfe eines Dampf-Apparats oder eines Wasserbades bereitet werden. Nur diesen Vorschriften, welche die Zweck haben, die durch Infusion und Dekoktion zu bereitlebenden Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, auf entsprechende Weise nachzukommen, werden die Apotheker im höhern Auftrage angewiesen, sich mit den erforderlichen Dampf-Vorrichtungen binnen 4 Wochen zu versehen, und bei der Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der nachfolgenden höhern Orts entworfenen Instruktion zu verfahren:

I n s t r u k t i o n .

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein. — Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet. — Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen. — Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes erforderlich, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch vorschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $\frac{3}{4}$ Stunden und, um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird.

Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Marienwerder, den 11. Juli 1863.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 29.)